



Vermessungsbüro ÖbVI Falko MARR Madlower Hauptstraße 7 03050 Cottbus

Amt Peitz  
Schulstraße 6  
03185 Peitz

Cottbus, den 25.03.2025  
  
Auskunft gibt Ralph Karsunke  
  
Auftragsnr.: 2025640509  
bitte immer angeben

**Kostenschätzung – Sonderung einer Straße  
Bildung eines Straßenflurstückes, Teichweg  
Gemarkung: Maust, Flur: 5, Flurstück: 17**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übergebe ich Ihnen eine Kostenschätzung für die Bildung des Straßenflurstückes „Teichweg“ durch Sonderung anhand des Luftbildes auf der Grundlage der gültigen Vermessungsgebührenordnung (VermGebO) vom 14. Oktober 2019 (GVBl.II, 30.Jg., Nr.84) in der Fassung der zweiten Verordnung zur Änderung der Vermessungsgebührenordnung vom 13. Dezember 2023 (GVBl.II/2023, Nr.78) und der gegebenen Ausgangswerte. Ich verweise auf die in der Anlage übergebenen Hinweise des Innenministeriums zu Kostenschätzungen für Vermessungsleistungen nach der VermGebO.

Die umsatzsteuerfreien Kosten der Übernahme der Messung in das Liegenschaftskataster habe ich Ihnen informativ mit aufgeführt, diese Gebühren werden immer durch die Katasterverwaltung direkt erhoben.

Ich bedanke mich für Ihre Anfrage und bitte um baldige Nachricht.

Ich freue mich auf eine weitere gute Zusammenarbeit. Zur Beantwortung noch offener Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. i. A. Ralph Karsunke

M.Sc. (SSGA) Falko Marr  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

**Auftrag erteilt**

Ich erkläre die Übernahme der Kosten für die Fortführung des Liegenschaftskatasters (Übernahme der Vermessungsschriften).

**Datum:**

**Unterschrift:**

| Pos. | Tst.    | Gegenstand                                                                          | Gebühr             |
|------|---------|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1    | 3.2     | <b>Erfassen von Geobasisdaten an Infrastrukturanlagen</b>                           |                    |
|      | 3.2.5   | <b>Sonderung von Infrastrukturanlagen</b>                                           |                    |
|      |         | Gesamtgrenzlänge: ca. 1.360 m                                                       |                    |
|      |         | <b>3.2.3) Gemeindestraße, Kategorie III</b>                                         |                    |
|      |         | 3.2.1.1) 2 neue Flurstücke: $2 \times 208,80 \text{ €} = 417,60 \text{ €}$          |                    |
|      |         | 3.2.1.2) $1.360 \text{ m} \times 23,20 \text{ €} = 31.552,00 \text{ €}$             |                    |
|      |         | Gebühr nach Tst. 3.2.3: $65 \% \times 31.969,60 \text{ €} = 20.780,24 \text{ €}$    |                    |
|      |         | (Summe Berechnung nach Tst. 3.2.1 bis 3.2.4: 20.780,24 €)                           |                    |
|      | 3.2.5   | Sonderung von Infrastrukturanlagen, je Antrag                                       |                    |
|      |         | 55,00 % der Gebühr nach Tst. 3.2.1 bis 3.2.4: $55,00 \% \times 20.780,24 \text{ €}$ | 11.429,13 €        |
|      |         | <b>Nettosumme</b>                                                                   | <b>11.429,13 €</b> |
|      |         | Umsatzsteuer 19,00 %                                                                | 2.171,53 €         |
|      |         | <b>Bruttosumme</b>                                                                  | <b>13.600,66 €</b> |
| 2    | 3.2.6   | <b>Fortführung des Liegenschaftskatasters beim Katasteramt (umsatzsteuerfrei)</b>   |                    |
|      | 3.2.6.1 | Feststellung oder Wiederherstellung neuer oder bestehender Grenzen, je Antrag       | 255,10 €           |
|      | 3.2.6.2 | 2 Flurstücke $\times 139,20 \text{ €}$                                              | 278,40 €           |
|      |         | <b>Summe umsatzsteuerfrei</b>                                                       | <b>533,50 €</b>    |
|      |         | <b>Gesamtsumme</b>                                                                  | <b>14.134,16 €</b> |

zzgl. Auslagen:

z.B. Auskünfte von Behörden (Baulastenverzeichnis), Einsichtnahme in öffentliche Register (Grundbuch)

Hinweis:

Als Voraussetzung für die oben beschriebene Flurstücksbildung muss die Grenzwiederherstellung um den Grenzpunkt 260090 bereits Bestandteil des Liegenschaftskatasters sein.



## Hinweise zur Kostenschätzung für Liegenschaftsvermessungen und amtliche Lagepläne

vom 14.05.2024<sup>1</sup>

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) haben bei der Abgabe von Kostenschätzungen für Liegenschaftsvermessungen und amtliche Lagepläne folgende Regelungen zu beachten:

1. Die gesetzlichen Vorschriften verbieten den ÖbVI die Gewährung von Preis- und Leistungsvorteilen sowie den Preiswettbewerb bei Ausschreibungen, weil die Kosten für öffentliche Leistungen der ÖbVI gemäß der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg zwingend zu erheben und nicht verhandelbar sind. Die endgültige Kostenhöhe kann erst nach Abschluss der örtlichen und häuslichen Arbeiten auf der Grundlage der tatsächlich erbrachten Leistung ermittelt werden. Festpreisangebote dürfen von ÖbVI daher nicht abgegeben werden.

2. Die für die Abrechnung maßgebenden Einflussgrößen werden für die Kostenschätzung überschlägig ermittelt. Sie können erst nach Abschluss der örtlichen und häuslichen Arbeiten genau ermittelt werden. Zu den Einflussgrößen können insbesondere gehören

- die Länge der Grenzen,
- die Anzahl der Flurstücke,
- der erforderliche Zeitaufwand,
- der Bodenwert der betroffenen Flurstücke,
- die Fläche des Grundstücks oder Baufelds und
- der Wert der baulichen Anlagen.

3. Soweit bei der Kostenberechnung der Bodenwert der betroffenen Flurstücke zu berücksichtigen ist, werden der Kostenschätzung die Bodenrichtwerte zu Grunde gelegt. Ist kein geeigneter Bodenrichtwert vorhanden, so ermitteln die ÖbVI den Bodenwert sachgerecht.

4. Die Vermessungsleistungen der ÖbVI sind umsatzsteuerpflichtig. Die Gebühren werden daher zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben. Die Umsatzsteuer ist in der Kostenschätzung gesondert auszuweisen.

5. Die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessungen werden von der zuständigen Katasterbehörde in das Liegenschaftskataster übernommen. Die für die Übernahme anfallende und von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu zahlende Gebühr wird in der Kostenschätzung von den ÖbVI überschlägig ermittelt. Sie wird von der Katasterbehörde erhoben.

---

<sup>1</sup> Anlage zum Erlass über die Erhebung von Gebühren und Auslagen durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (Gebührenerlass ÖbVI) des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, Az.: 13-516-11, vom 16. Februar 2018, geändert durch Erlass vom 14. Mai 2024